

Überprüfung und Aktualisierung des Hochwasserrisikos und Bestimmung der Gebiete mit signifikantem Hochwasserrisiko im Saarland nach § 73 WHG (bzw. Artikel 4 und 5 der HWRM-RL)

3. Zyklus

Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz
Stand: Dezember 2024



Abbildung 1: Überschwemmungen der Nied in Siersdorf (Aufnahme: Markus Kelkel, 17.5.2024, mit freundlicher Genehmigung des Urhebers)

1. Veranlassung und Zielsetzung

Nach § 73 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) [WHG 2009] ist durch die zuständigen Behörden der Länder das Hochwasserrisiko zu bewerten; danach sind die Gebiete mit signifikantem Hochwasserrisiko (Risikogebiete) zu bestimmen. Die Bewertung erfolgte erstmalig zum 22.12.2011, zum zweiten Mal bis Ende 2018 und in diesem 3. Zyklus bis 22.12.2024.

Das „Hochwasserrisiko“ ist gemäß der Definition in § 73 Absatz 1 WHG die Kombination der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses mit den möglichen nachteiligen Hochwasserfolgen für die vier Schutzgüter (menschliche Gesundheit, Umwelt, Kulturerbe und wirtschaftliche Tätigkeiten sowie erhebliche Sachwerte).

Nach § 73 Absatz 6 WHG sind die Risikobewertung und die Bestimmung der Risikogebiete sowie die Entscheidungen und Maßnahmen nach § 73 Absatz 5 Satz 2 WHG bis zum 22.12.2018 und danach alle sechs Jahre zu überprüfen und erforderlichenfalls zu aktualisieren. Dabei ist den voraussichtlichen Auswirkungen des Klimawandels auf das Hochwasserrisiko Rechnung zu tragen.

Für alle ermittelten Risikogebiete sind gemäß § 74 Absatz 1 WHG Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten zu erstellen.

2. Vorgehen zur Überprüfung und Aktualisierung der Risikobewertung/ Beschreibung der Methodik

Nach § 73 Absatz 2 WHG i.V.m. Artikel 4 Absatz 2 der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRM-RL) soll die vorläufige Bewertung auf Grundlage vorhandener oder leicht abzuleitender Informationen durchgeführt werden (z.B. Topographie, Flächennutzung, Beschreibung von Hochwasserereignissen der Vergangenheit und ihren Auswirkungen). Da die HWRM-RL explizit vorgibt, dass für die vorläufige Risikobewertung vorhandene Daten genutzt und nicht neue produziert werden sollen, sind entsprechende Unterschiede zwischen den Ländern systemimmanent und damit richtlinienkonform. Die Ausgestaltung der Risikobewertung erfolgt in der Zuständigkeit der Bundesländer. Sie wird koordiniert über die Flussgebietsgemeinschaften (FGGen) und die Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA). Die gewählten Methoden müssen an unterschiedlichen flussräumlichen und wasserwirtschaftlichen Gegebenheiten, vorhandener Datenlage und regionalen Randbedingungen ausgerichtet werden. Bei grenzüberschreitenden Gewässern ist die Bestimmung der Risikogebiete zwischen den Ländern abzustimmen.

Beschreibung der Methodik

Im 2. Zyklus wurde unmittelbar auf der Risikokulisse des 1. Zyklus aufgebaut (52 Risikogebiete mit 620,5 km Gewässerlänge) indem die ermittelten Risikogebiete (gem. § 73 WHG), die auf der Basis einer vereinfachten Schadenpotenzialanalyse berechnet worden sind (vgl. MUV 2010), überprüft wurden. Im Ergebnis wurde die Risikokulisse des 1. Zyklus im 2. Zyklus beibehalten.

Diese Kulisse diente als Ausgangspunkt der Überprüfung der Risikobewertung im 3. Zyklus, die in Anlehnung an die von der LAWA (Bund/Ländergemeinschaft Wasser) beschriebenen Schritte durchgeführt wurde:

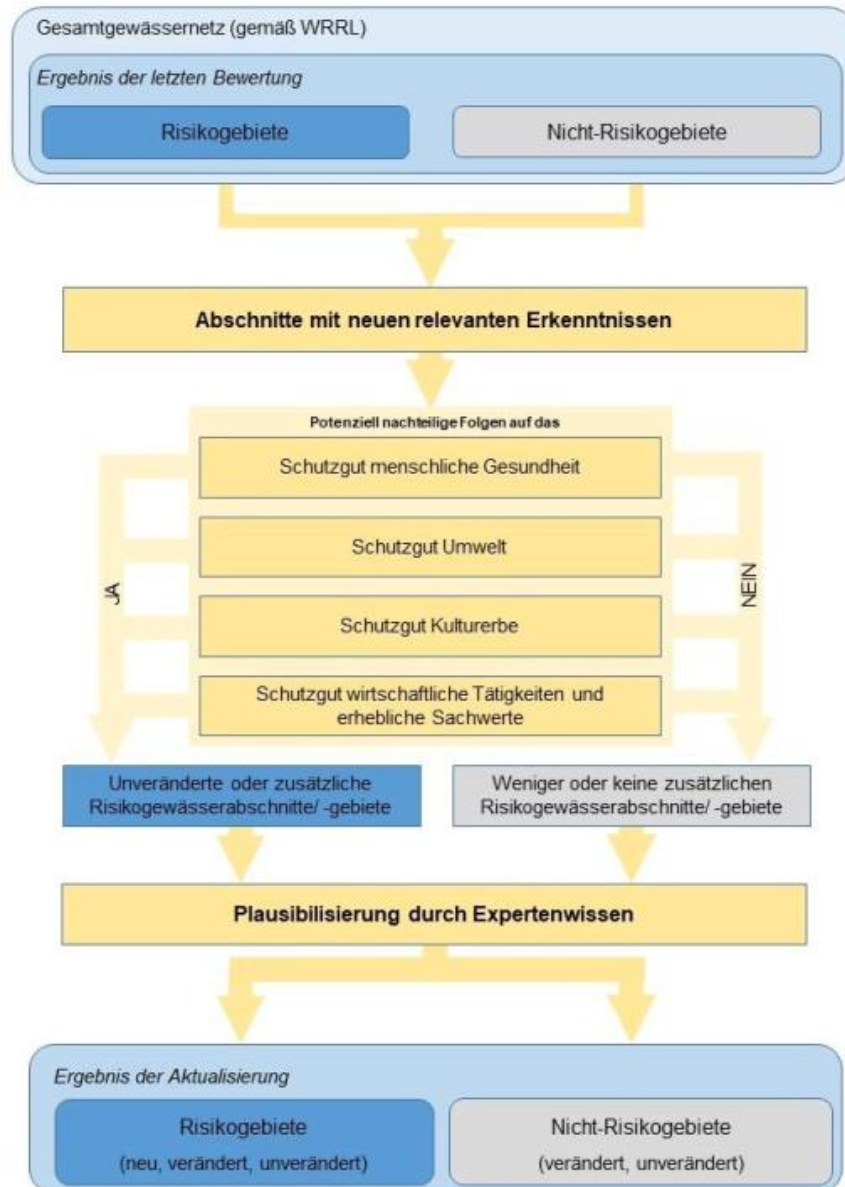


Abbildung 2: Schritte zur Überprüfung der vorläufigen Risikobewertung (aus LAWA 2023)

Die Überprüfung der Risikogebiete erfolgte im 3. Zyklus grundsätzlich durch Analyse solcher Gewässerabschnitte, für die seit der 1. vorläufigen Bewertung des Hochwasserrisikos neue risiko- oder schadensrelevante Erkenntnisse und Daten vorlagen. Dies betrifft signifikante Änderungen bezüglich der Risikosituation aufgrund der Risikobewertungen in den Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten, im Zuge der Hochwasserrisikomanagement-Planung, der Schadenspotenziale durch Hochwasserereignisse, z.B. die Auswirkungen des Pfingsthochwassers 2024 im Saarland. Anhand dieser neuen Erkenntnisse und Daten wurden die bisherigen Risikogewässer hinsichtlich ihrer Signifikanz überprüft (linker Strang in Abbildung 2).

Für die Gewässer(abschnitte), die außerhalb der Risikogebiete des 1. Zyklus liegen (rechter Strang Abbildung 2), war zu prüfen, inwieweit zwischenzeitlich eingetretene Schadensereignisse oder neue Betroffenheiten mit Bezug zu den Schutzgütern eine Neubewertung der Risiken angezeigt erscheinen lassen.

Signifikanzkriterien für die Überprüfungsschritte der PFRA ¹	Bezug zu Schutzgütern				Kriterium (Bemerkung)	Bandbreite Signifikanz- schwelle
	Menschl. Gesund- heit	Wirtsch. Tätigkeit	Umwelt	Kultur- erbe		
A) Personen- /Sachgefährdungen						
Zusammenhängende Siedlungsflächen oder Gewerbe- und Industrieflächen (Vergleich Zyklus 3 zu Zyklus 2) ²	x	x			Flächengröße u. Schadens- potenzial im HQ _{extrem}	0,5 – 5 ha 500.000 €
Alle Nutzungen nach BEAM-Methodik (Neue Anwendung im Zyklus 3) ³	x	x			Schadens- potenzial im HQ _{extrem}	n.n.
B) Umweltgefährdungen						
B1) Anlagen mit umweltgefährdenden Stoffen						
IED-Anlagen	x	x	x		Vorhandensein, Gefährdung	≥ 1
PRTR ⁴ -Anlagen	x	x	x			
B2) Schutzgebiete (i. d. R. nach WRRL)						
Schutzgebiete (z. B. Natura 2000)			x		Vorhandensein, Gefährdung	≥ 1
Trinkwasserentnahmestellen	x		x			
Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete	x		x			
Badegewässer	x					
C) Gefährdung von Kulturgütern/-objekten						
UNESCO Weltkulturerbestätten				x	Vorhandensein, Gefährdung	≥ 1
Denkmäler/denkmalgeschützte Gebäude bzw. Stadt-/Ortskerne/Bau-/Kunstdenkmäler (Bestand aus dem 1. Zyklus)				x	Vorhandensein, Bedeutung, Ge- fährdung	

1) Preliminary Flood Risk Assessment (Hochwasserrisikobewertung)

2) Risikokulisse aus 2. Zyklus

3) Wurde im SL im 3. Zyklus nicht angewendet

4) Pollutant Release and Transfer Register (Europäisches Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister)

Abbildung 3: Signifikanzkriterien der vorläufigen Risikobewertung (ergänzt aus LAWA 2017)

Bewertet wurden – wie bereits im 1. Zyklus - die nachteiligen Folgen auf die vier Schutzgüter. Die Signifikanz wurde in den Gebieten festgestellt, in denen mindestens eine Signifikanzschwelle für ein Schutzgut überschritten und durch Experten plausibilisiert wurde.

Zusätzlich zu den in der LAWA-Empfehlung aufgeführten Signifikanzkriterien der vier Schutzgüter (LAWA 2017 bzw. Abbildung 3) wurde ein weiteres relevantes Kriterium für das Saarland „Gebiete mit bedeutenden Bergsenkungen“ hinzugefügt und geprüft.

Die in der LAWA neu erarbeitete und empfohlene Methodik zur Berechnung der Schadenspotenziale auf der Basis des BEAM (Basic European Assets Map)-Datensatzes im 3. Zyklus (LAWA 2024) wurde im Saarland im 3. Zyklus dagegen (noch) nicht angewendet.

3. Bewertung des Hochwasserrisikos gemäß § 73 Absatz 2 WHG (Artikel 4 HWRM-RL)

Aufbauend auf den unter 2. genannten Randbedingungen bzw. der Anwendung der beschriebenen Methodik erfolgt in diesem Kapitel die Beschreibung des Einzugsgebiets, der vergangenen Hochwasser sowie der Bewertung potenzieller nachteiliger Folgen zukünftiger Hochwasser.

Das Ergebnis der Risikobewertung im 3. Zyklus wird in Kapitel 4 zusammengefasst.

3.1. Beschreibung des Einzugsgebietes (Artikel 4 Abs 2a HWRM-RL)

Das Saarland liegt in der Flussgebietseinheit Rhein und der allergrößte Teil wiederum im Bearbeitungsgebiet Mosel/Saar. Lediglich kleine Teile im Osten (Schwarzbach/Glan) und Nordosten (Nahe) entwässern in Richtung Bearbeitungsgebiet Mittelrhein. Eine weitere Beschreibung des Einzugsgebiets ist MUV 2010 zu entnehmen.

3.2. Beschreibung vergangener Hochwasser mit signifikanten negativen Auswirkungen (Art. 4, Absatz 2b HWRM-RL) seit 2018

Zusätzlich zu den Hochwasserereignissen von Mai 1970, Okt. 1981, Dez. 1993, Jan 1995, Dez. 2001, Jan 2001, die in der vorläufigen Bewertung des Hochwasserrisikos des 1. Zyklus (MUV 2010) sowie im HWRM-Plan des Saarlandes (MUV 2015) beschrieben wurden, trat 2024 im Saarland über Pfingsten ein Hochwasserereignis auf, das signifikante Auswirkungen auf die Schutzgüter hatte.

Beschreibung Pfingsthochwasser 2024

Zum Pfingstwochenende im Mai 2024 war das gesamte Saarland von einem intensiven Dauerregen betroffen. Am 17.05.2024 kam es zu einem 24-stündigen Dauerregen mit Niederschlägen zwischen 52,6 mm (Thailen) im Minimum und 113,4 mm (Baltersweiler) im Maximum. Verstärkt durch absolut wassergesättigte Böden sowie lokal eingelagerte Starkregenergebnisse führte dieser Dauerregen landesweit zu teilweise erheblichen Hochwasserereignissen an den Fließgewässern mit Jährlichkeiten z.T. größer HQ100 bis zu HQextrem. In Folge der Überschwemmungen waren im gesamten Saarland weit über 4.000 Einsätze der Feuerwehren und Rettungskräfte erforderlich. Viele Menschen mussten evakuiert werden, leider kam es zu einem Todesopfer. In den Landkreisen St. Wendel und Neunkirchen sowie im Regionalverband Saarbrücken wurde durch die Unwetterlage temporär eine Großschadenslage festgestellt (LUA 2024).

Zum Mittag des 17.05.2024 beschleunigte sich der Anstieg der Abflusswellen, so dass bereits um 13:30 Uhr an drei Pegelstationen (Nied, Theel und Oberlauf Blies) die Meldestufe 3 (rot – großes Hochwasser) überschritten wurde. Auch die Saar hatte aufgrund der Hochwasserwelle aus dem französischen Oberlauf bereits die Meldestufe 2 (orange – mittleres Hochwasser) überschritten. Ab ca. 15:30 Uhr wurde an der Nied die erste Pegelstation mit Überschreiten der Warnstufe 4 (lila – sehr großes Hochwasser) verzeichnet. Gegen 16:30 Uhr kam es an vier Pegelstationen (Gewässer Nied, Bist, Theel und Ill) zur Überschreitung der Warnstufe 4. Am Ober- und Mittellauf der Blies, mit den Zuflüssen Todtbach, Oster und Schwarzbach, meldeten die Pegelstationen ein Überschreiten der Warnstufe 3 (rot).

Um 19:30 Uhr wurden auch im Oberlauf der Blies und am Todtbach die Warnstufe 4 sowie an der Blies in Neunkirchen und an der Rossel die Warnstufe 3 überschritten.

Um 21:30 Uhr war der Höhepunkt der Hochwasserwelle erreicht. Im Unterlauf der Prims sowie an der Saar an den Pegelstationen Hanweiler und Fremersdorf wurde die Warnstufe 3

überschritten (siehe Abbildung 3). Die übrigen Pegelstationen befanden sich weiterhin auf dem hohen Niveau von 19:30 Uhr.

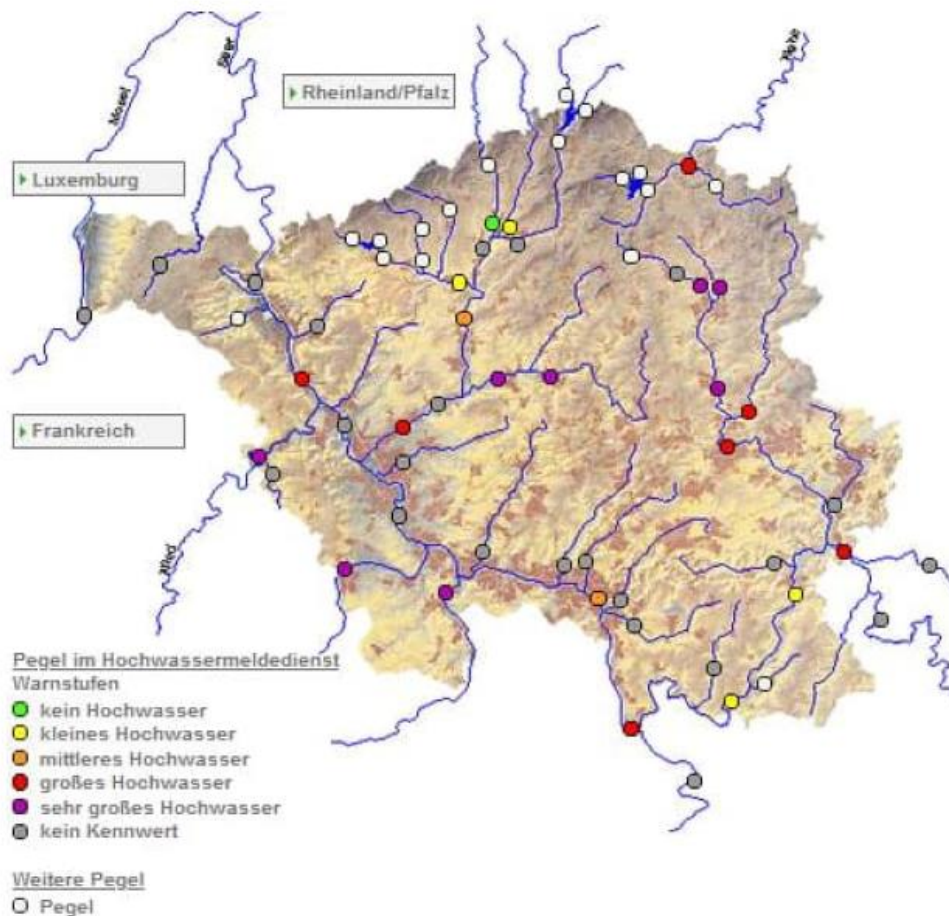


Abbildung 4: Pegelübersicht mit Warnfarben um 21:30 Uhr (LUA 2024)

Obwohl der Dauerregen gehen 24:00 Uhr langsam nachließ, waren die Pegelstände gegenüber 22:30 Uhr auf unverändert hohem Niveau: u.a. lagen die Pegel an Bist, Nied und Rossel immer noch über Meldestufen 4, was bis zum 18.05.2024 bis Mittag anhielt. Danach sanken alle Pegelstände langsam.

Das Abflussgeschehen des Pfingsthochwassers 2024 ist als großflächiges klassisches Flusshochwasser mit eingelagerten lokal begrenzten Starkregenereignissen einzustufen.

Für den Zeitraum ab 2018 war in den bestehenden Risikogebieten sowie in einigen Nichtrisikogebieten durch das Pfingsthochwasser vom 17.-19.05.2024 ein neues signifikantes Schadensereignis inkl. neuer Betroffenheiten mit Bezug zu den Schutzgütern aufgetreten, die in der Neubewertung der Risiken berücksichtigt wurden. Dies beinhaltete die Auswertungen

- der kommunalen und privaten Meldungen oder Meldungen anderer Stellen (zu Schäden und Rettungseinsätzen)
- der gemessenen Abflüsse (höchste bisher gemessene Abflüsse an Bist, Nied und Rossel)

Pluviale Hochwasserereignisse

Zusätzlich zu Hochwasserereignissen entlang von Flüssen (fluviale Hochwasser), kommt es im Saarland auch immer wieder zu Überflutungen infolge von Starkregenereignissen (pluviale Hochwasser). Das letzte größere Ereignis war Anfang August 2024. Das Wasser fließt dann – fernab von Flüssen und Bächen – wild an der Oberfläche über Hänge und Straßen ab und kann auch, trifft es auf Bebauung oder andere wertvolle Nutzungen, zu Schäden führen. Starkregenereignisse können lokal begrenzt zu erhöhten Pegelständen einzelner Gewässer führen.

Pluviale Hochwasser sind jedoch nicht als signifikantes Hochwasserrisiko im Sinne des § 73 Absatz 1 WHG einzustufen (LAWA 2023). Der Grund hierfür liegt darin, dass

- konvektive Niederschlagsereignisse mit hohen Niederschlagshöhen und hohen Intensitäten grundsätzlich überall in Deutschland auftreten können.
- Starkregenereignisse auf lokaler Ebene stattfinden und sich räumlich stark begrenzt auswirken.

Um vergangenen Starkregenereignissen Rechnung zu tragen, werden präventive Maßnahmen zum Starkregenmanagement – insbesondere die, die Synergien beim Umgang mit Flusshochwasser aufweisen – im Rahmen der Überprüfung und Aktualisierung der Hochwasserrisikomanagementpläne für die kommunale Ebene angeregt. Hierbei steht im Saarland die Erarbeitung von kommunalen Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzepten (HSVK) im Vordergrund, im Rahmen derer Starkregengefahrenkarten erstellt, die Bürgerinnen und Bürger beteiligt und Maßnahmenvorschläge erarbeitet werden.

Eine Erforderlichkeit zur Änderung der Risikogebiete ergibt sich jedoch nicht aus starkregeninduzierten abschnittsweise erhöhten Abflusswerten an Gewässern.

Andere Arten von Hochwasser wie Überflutung durch

- Meerwasser/Küstenhochwasser,
- zu Tage tretendes Grundwasser,
- Überlastung von Abwassersystemen,
- Versagen wasserwirtschaftlicher Anlagen

sind im Saarland bislang nicht von Bedeutung.

3.3. Beschreibung vergangener Hochwasser, die bei Wiederkehr *signifikante* negative Folgen hätten (Art. 4 Absatz 2c HWRM-RL)

Hierbei sind Hochwasserereignisse der Vergangenheit zu beschreiben, die keine signifikanten Folgen hatten, bei deren Wiederauftreten aber heute und zukünftig signifikante nachteilige Folgen zu erwarten sind, wenn sie sich in ähnlicher Form wiederereignen. Dies ist möglich, wenn sich Flächennutzungen in Überschwemmungsgebieten ändern und dabei zu einer weiteren Erhöhung des Schadenspotenzials führen (z.B. durch Bebauung von bisher unbesiedelten bzw. unbebauten Gebieten in festgesetzten Überschwemmungsgebieten).

Etwaige Planungen oder Fälle sind im Saarland nicht bekannt.

3.4. Bewertung der potenziellen nachteiligen Folgen künftiger Hochwasser (Artikel 4 Abs 2d HWRM-RL)

Zusätzlich zu der unter 2 beschriebenen Methodik zur Neubewertung des Hochwasserrisikos hinsichtlich der vier Schutzgüter (vgl. Abbildung 2 und 3) sowie der Berücksichtigung des

Pfingsthochwassers (vgl. 3.2), werden in Tabelle 1 weitere Faktoren des Artikels 4 Absatz 2d HWRM-RL erläutert, die bei der Prüfung berücksichtigt wurden.

Tabelle 1: Berücksichtigung weiterer Faktoren der HWRM-RL bei der Neubewertung

Faktoren gemäß Artikel 4 Absatz 2d HWRM-RL	Berücksichtigung
Topographie	Wird direkt berücksichtigt durch die Nutzung von Datengrundlagen, die für die Bewertung zukünftiger Ereignisse verwendet wurden (z. B. digitale topographische Karten)
Lage der Wasserläufe	Wird direkt berücksichtigt durch die Nutzung des Gewässernetzes nach Wasserrahmenrichtlinie
Hydrologische und geomorphologische Merkmale der Wasserläufe	Werden direkt berücksichtigt durch die Datengrundlage, die für die Bewertung zukünftiger Ereignisse verwendet wird bzw. indirekt über die Beschreibung vergangener Hochwasserereignisse nach Art. 4 Absatz 2b und 2c HWRM-RL
Überschwemmungsgebiete als natürliche Retentionsflächen	Werden direkt berücksichtigt durch die Datengrundlage, die für die Bewertung zukünftiger Ereignisse verwendet wird bzw. indirekt über die Beschreibung vergangener Hochwasserereignisse nach Art. 4 Absatz 2b und 2c HWRM-RL
Wirksamkeit der bestehenden vom Menschen geschaffenen Hochwasserabwehrinfrastruktur	Wird direkt berücksichtigt durch die Wirkung der vorhandenen technischen Hochwasserschutzmaßnahmen
Lage bewohnter Gebiete	Wird direkt berücksichtigt anhand von Landnutzungsdaten aus ATKIS sowie ggf. über die Kriterien der Regionalplanung (Zentren)
Lage der Gebiete wirtschaftlicher Tätigkeiten	Wird direkt berücksichtigt anhand von Landnutzungsdaten aus ATKIS sowie ggf. über die Kriterien der Regionalplanung (Zentren)
Langfristige Entwicklungen einschließlich der Auswirkungen des Klimawandels	Werden berücksichtigt, indem die betrachteten Szenarien immer die jeweils zum Zeitpunkt der Risikobewertung als plausibel angesehenen zukünftigen Entwicklungen einbeziehen.

Auswirkungen Klimawandel

Wahrscheinlich ist, dass der Klimawandel zu einer Hochwasserverschärfung führt. Generell sind belastbare Prognosen zu den Auswirkungen des Klimawandels umso schwieriger, je größer das betrachtete Hochwasserereignis ist. Das trifft v.a. auf Hochwasserereignisse mittlerer und seltener Eintrittswahrscheinlichkeit zu, auf deren Grundlage die Risikogebiete basieren und deren Unsicherheiten bzgl. Höhe, Ausprägung und Auftretenswahrscheinlichkeiten hoch sind.

Im Zuge der vorläufigen Risikobewertung werden die Auswirkungen des Klimawandels insofern berücksichtigt, dass die angewendeten Szenarien in allen Analysen die jeweils zum Zeitpunkt der Ermittlung bekannten zukünftigen Entwicklungen einbeziehen. Da die vorläufige Risikobewertung überwiegend von den Nutzungen in Risikogebieten ausgeht, ist ein

maßgeblicher Einfluss des Klimawandels auf die Abgrenzung bzw. Überprüfung von Risikogebieten nicht zu erwarten. Insofern ergab sich hieraus nicht die Erforderlichkeit einer Aktualisierung der festgestellten Risikogebiete.

Um die potenziell nachteiligen Folgen künftiger Hochwasser (auch infolge des Klimawandels) so weit wie möglich zu reduzieren, ist die Initiierung der Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen aus den o.g. kommunalen Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzepten (HSVK), die im Saarland entweder fertiggestellt oder auf den Weg gebracht sind, von enormer Bedeutung. Die Liste der Maßnahmenvorschläge berücksichtigt dabei alle Handlungsbereiche des Hochwasserrisikomanagements, von der Flächen- und Bauvorsorge über technischen Hochwasserschutz bis hin zur Informations- und Verhaltensvorsorge sowie Gefahrenabwehr/Katastrophenschutz. So lassen sich nachteilige Folgen meistens zwar nicht verhindern, aber zumindest reduzieren.

4. Bestimmung der Risikogebiete gemäß § 73 Absatz 1 WHG (Artikel 5 Absatz 1 HWRM-RL)

Sowohl die (gemäß § 73 WHG) ermittelten Risikogebiete des vorangegangenen Zyklus als auch die Nicht-Risikogebiete, wurden für die Überprüfung und Aktualisierung im aktuellen Zyklus zu Grunde gelegt. Die Risikogebiete wurden für die Gewässerabschnitte bestimmt, für die bei der Überprüfung des Hochwasserrisikos für die Schutzgüter oder durch Experteneinschätzung ein potenzielles signifikantes Hochwasserrisiko festgestellt wurde (vgl. Abbildung 2 bzw. Kapitel 3).

Im Wesentlichen wurde im 3. Zyklus die Risikokulisse des 1. und 2. Zyklus beibehalten. Drei bisherige Nicht-Risikogebiete wurden als Risikogebiete identifiziert und zur Risikokulisse hinzugenommen: Das betrifft die oberen Gewässerabschnitte der grenzüberschreitenden Gewässer **Bist, Nied und Rossel**, die nun bereits ab der Staatsgrenze zu Frankreich bis zur Mündung Risikogewässer darstellen. Damit wurden drei Risikogebiete erweitert, die Gesamtanzahl von 52 Risikogebieten im Saarland aber beibehalten.

Gründe für die Änderungen in der Einstufung der vorläufigen Bewertung des Hochwasserrisikos an Nied, Bist und Rossel waren dabei v.a. Erkenntnisse des Pfingsthochwassers 2024 (Meldungen von Kommunen, privaten und anderen Stellen bzgl. Schäden, Einsätze, Abflüsse), die eine Neubewertung der Risikogebiete an diesen Gewässerabschnitten erforderlich machten. Auch das Vorhandensein von möglichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Umwelt (Schutzgebiete wie Natura 2000-Flächen, festgesetzte Überschwemmungsgebiete, Wasserschutzgebiete) an diesen Gewässerabschnitten waren daneben maßgeblich. An der Rossel war zudem aufgrund bergbaubedingter Senkungen und der infolgedessen veränderten Topographie eine Neubewertung des Hochwasserrisikos notwendig.

Die Gewässerstrecke aller Risikogebiete im 3. Zyklus hat sich daher um 19,4 km von 620,9 km (2. Zyklus) auf 640,3 km erhöht.

5. Koordinierung nach Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 5 Absatz 2 HWRM-RL

Die Änderungen der Risikokulisse hinsichtlich der Verlängerung der Risikogebiete der Bist, Nied und Rossel, die mit Frankreich grenzüberschreitende Gewässer bilden, war Gegenstand der Koordinierung im Rahmen der internationalen Flussgebietskommission zum Schutze der

Mosel und Saar (IKSMS). Zeitgleich erfolgte die Abstimmung auf nationaler Ebene mit Rheinland-Pfalz. Der Abstimmungsprozess zu den Änderungen der bestehenden Risikogebiete wurde vor und während der ordentlichen Sitzung der IKSMS-IH-Gruppe im November 2024 geführt.

Die Auswertung im Rahmen des Abstimmungsprozesses hat ergeben, dass in erster Linie Unterschiede in der Klassifizierung (Risikogebiet/Nicht-Risikogebiet beim gleichen Gewässer) zwischen zwei angrenzenden Staaten auftreten. Neben unterschiedlichen nationalen Bewertungsansätzen liegt ein weiterer Grund darin, dass der Oberlauf eines Gewässers (geringeres Schadenspotenzial durch weniger Bebauung) weitestgehend im Nachbarland liegt, wohingegen sich im weiteren Verlauf durch die Erhöhung der Schadenspotenziale ein Risikogebiet ab der Staatsgrenze ergibt.

Das Ergebnis wurde von der IKSMS-Vollversammlung im Dezember 2024 bestätigt. Die Übersichtskarte in Anhang 2 stellt die Risikogebiete im Bereich der IKSMS dar.

Literatur und Quellen

EG-HWRM-RL (2007): Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken

IKSMS (2025): Überprüfung und Aktualisierung der vorläufigen Bewertung der Hochwasserrisiken im internationalen Bearbeitungsgebiet Mosel-Saar, Abruf unter <http://www.iksms-cipms.org/servlet/is/20071/> am 15.1.2025

LAWA (2017): Empfehlungen für die Überprüfung der vorläufigen Bewertung des Hochwasserrisikos und der Risikogebiete nach EU-HWRM-RL. Beschlossen auf der 153. LAWA-Vollversammlung, 16./17. März 2017 in Karlsruhe.

LAWA (2023): Empfehlungen für die Überprüfung der vorläufigen Bewertung des Hochwasserrisikos und der Risikogebiete nach EG-HWRM-RL ab dem 3. Zyklus. Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA). Berlin.

LUA (2024): Auswertung und Einstufung der Hochwasserereignisse vom 17. Mai 2024. Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz (LUA).

MUV (2010): Vorläufige Bewertung des Hochwasserrisikos im Saarland. Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr (MUV), Stand 02.12.2010“.

WHG (2009): Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.

Anhang 1: Risikogebiete und Gewässerabschnitte im 3. Zyklus (Liste)

In der nachfolgenden Tabelle sind die APSFR-Codes der Risikogebiete, der Gewässername bzw. der entsprechende Gewässerabschnitt aufgeführt. Die Änderungen zur Risikokulisse des 2. Zyklus sind rot markiert.

APSFR des Risikogebietes	Gewässername	Gewässerabschnitt
DESL_RG_2646844_MOS_PRI	Als-Bach	Als-Bach ab Marpingen-Alsweiler
DESL_RG_264224_MOS_BLS	Betzelbach	Bleischbach / Betzelbach ab St. Wendel-Hof
DESL_RG_264234_MOS_BLS	Bexbach	Bexbach ab Bexbach
DESL_RG_26452_MOS_SAA	Bist	Bist ab Staatsgrenze Frankreich (bisher ab Wadgassen-Differten)
DESL_RG_2642_MOS_BLS	Blies	Blies ab Oberthal
DESL_RG_26454_MOS_SAA	Bommersbach	Bommersbach ab Schwalbach-Derlen
DESL_RG_26458_MOS_SAA	Ellbach	Ellbach ab Saarwellingen-Reisbach
DESL_RG_264924_MOS_SAA	Dellbach	Dellbach ab Losheim am See-Rimlingen
DESL_RG_26424_MOS_BLS	Erbach	Erbach ab Homburg
DESL_RG_26436_MOS_SAA	Fischbach	Fischbach ab Quierschied
DESL_RG_254114_MRH_NAH	Freisbach	Freisbach ab Freisen
DESL_RG_26423292_MOS_BLS	Heinitzbach	Heinitzbach ab Neunkirchen
DESL_RG_2642122_MOS_BLS	Hettersbach	Hettersbach ab Einmündung des Wallesbachs
DESL_RG_264666_MOS_PRI	Hölbach	Hölbach ab Weiskirchen-Rappweiler
DESL_RG_264684_MOS_PRI	Ill	Ill ab Marpingen-Urexweiler
DESL_RG_264618_MOS_PRI	Imsbach	Imsbach ab Nonnweiler-Mettnich
DESL_RG_264288_MOS_BLS	Kirkeler Bach	Kirkeler Bach ab Blieskastel – Lautzkirchen
DESL_RG_26438_MOS_SAA	Köllerbach	Köllerbach ab Heusweiler
DESL_RG_26476_MOS_SAA	Kondeler Bach	Kondeler Bach ab Beckingen
DESL_RG_264252_MOS_BLS	Lamsbach	Lamsbach ab Homburg-Kirrbach
DESL_RG_264228_MOS_BLS	Lautenbach	Lautenbach ab Ottweiler – Lautenbach
DESL_RG_26448_MOS_SAA	Lauterbach	Lauterbach ab Völklingen-Lauterbach
DESL_RG_2645722_MOS_SAA	Lochbach	Lochbach ab Schwalbach-Hülzweiler
DESL_RG_26466_MOS_PRI	Losheimer Bach	Panzbach / Losheimerbach ab Losheim am See
DESL_RG_26_MOS_MOS	Mosel	Mosel (innerhalb des Saarlandes)
DESL_RG_264298_MOS_BLS	Mandelbach	Mandelbach ab Mandelbach-Bebelsheim
DESL_RG_264782_MOS_SAA	Mackenbach	Mackenbach ab Beckingen-Oppern
DESL_RG_26478_MOS_SAA	Mühlenbach	Mühlenbach ab Einmündung des Mackenbachs
DESL_RG_254_MRH_NAH	Nahe	Nahe ab Nohfelden-Selbach
DESL_RG_2648_MOS_SAA	Nied	Nied ab Staatsgrenze Frankreich (bisher ab Rehlingen-Siersburg-Hemmersdorf)
DESL_RG_26422_MOS_BLS	Oster	Oster ab Freisen – Oberkirschen
DESL_RG_2646_MOS_PRI	Prims	Prims ab Nonnweiler-Kastel
DESL_RG_26434_MOS_SAA	Rohrbach	Kleberbach / Rohrbach ab St. Ingbert
DESL_RG_26457222_MOS_SAA	Petersborn	Petersborn ab Hülzweiler
DESL_RG_2644_MOS_SAA	Rossel	Rossel ab Staatsgrenze Frankreich (bisher ab Einmündung Lauterbach)
DESL_RG_264_MOS_SAA	Saar	Saar (innerhalb des Saarlandes)
DESL_RG_26432_MOS_SAA	Saarbach	Saarbach ab Mandelbachtal – Ommersheim
DESL_RG_264686_MOS_PRI	Saubach	Saubach ab Lebach – Gresaubach

DERP_RG_26426_MOS_BLS	Schwarzbach	Schwarzbach (bei Einöd) ab Landesgrenze
DESL_RG_26492_MOS_SAA	Seffersbach	Seffersbach ab Merzig-Brotdorf
DESL_RG_264232_MOS_BLS	Sinnerbach	Schwambach / Schiffweiler Mühlenbach / Sinnerbach ab Schiffweiler – Landsweiler-Reden
DESL_RG_254112_MRH_NAH	Söterbach	Söterbach ab Nohfelden – Türkismühle
DESL_RG_264354_MOS_SAA	Sulzbach	Ruhbach / Sulzbach ab Sulzbach / Saar
DESL_RG_26468_MOS_PRI	Theel	Theel ab Tholey – Theley
DESL_RG_264212_MOS_BLS	Tod-Bach	Großbach / Tod-Bach ab St. Wendel
DESL_RG_26464_MOS_PRI	Wadrill	Wadrill ab Wadern – Wandrill
DESL_RG_264384_MOS_SAA	Wahlbach	Wahlbach ab Heusweiler
DESL_RG_264654_MOS_PRI	Wahnbach	Wahnbach ab Wadern – Morscholz
DESL_RG_26421222_MOS_BLS	Wallesbach	Wallerbach / Allerbach ab Namborn
DESL_RG_2646846_MOS_PRI	Wiesbach	Wiesbach ab Eppelborn – Wiesbach
DESL_RG_264328_MOS_SAA	Wogbach	Wogbach / Wieschbach ab Saarbrücken
DESL_RG_26428_MOS_BLS	Würzbach	Würzbach ab St. Ingbert – Oberwürzbach

Anhang 2: Übersichtskarte der Risikogebiete in der IKSMS

Auf folgender Abbildung ist eine Übersicht der Risikogebiete im Einzugsgebiet von Mosel und Saar dargestellt (Quelle: IKSMS 2025).

